

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen MATEC Service GmbH (Stand März 2025)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen finden Anwendung auf alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Lieferung und, sofern vertraglich geschuldet, der Montage, von Werkzeugmaschinen durch die MATEC Service GmbH, Wilhelm-Maier-Str.3, 73257 Köngen, Deutschland, (im nachfolgenden "**MATEC SERVICE**") an den Käufer.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn MATEC SERVICE ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine Ausführung in dem Wissen bestehender Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen des Käufers stellt keine Zustimmung seitens MATEC SERVICE dar.
- 1.3 Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, selbst wenn nach der Einbeziehung im Rahmen des ersten Vertragsschlusses nicht mehr gesondert auf diese Bezug genommen wird.

2. Vertragsgegenstand und Vertragschluss

- 2.1 Die Parteien schließen, unter Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen, einen Vertrag über die Lieferung von Produkten aus der Werkzeug- und Maschinen-Produktpalette von MATEC SERVICE, einschließlich Ersatzteile, (nachfolgend "**Produkte**"). Die gelieferten Produkte (mit Ausnahme von Ersatzteilen) werden, wenn vertraglich vereinbart, unter Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen durch MATEC SERVICE montiert. Sofern Ersatzteile außerhalb der Gewährleistung durch MATEC SERVICE montiert werden, gelten die Allgemeinen Servicebedingungen von MATEC SERVICE.
- 2.2 Alle Angebote von MATEC SERVICE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Käufers kann MATEC SERVICE innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.3 Hat MATEC SERVICE bei Abgabe eines schriftlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Käufer vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat und diese Annahmeerklärung MATEC SERVICE spätestens innerhalb einer Woche nach Fristablauf zugeht.

3. Geistiges Eigentum

Pläne und technische Unterlagen (also alle Informationsprodukte, die ein technisches Produkt oder die Software beschreiben und zur Herstellung, Nutzung, Wartung oder Reparatur anleiten, nachfolgend zusammen "**Unterlagen**"), welche dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum von MATEC SERVICE, es sei denn eine ausdrückliche Vertragsbestimmung sieht einen Eigentumsübergang vor.

4. Softwarenutzung

- 4.1 Soweit das Produkt Software enthält, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Produkt überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 4.2 Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MATEC SERVICE zu verändern.
- 4.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei MATEC SERVICE bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

5. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Informationen, insbesondere Unterlagen, die Software und deren Dokumentation, die sie von der anderen Partei während des Abschlusses und der Durchführung des Vertrags erhalten haben oder von denen sie Kenntnis erlangt haben, vertraulich.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Nachträglich vereinbarte Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Preislisten und in Katalogen angegebene Preise stellen Preise bezüglich des Produktes ohne Verpackung dar, es sei denn eine solche ist notwendig, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen des Produktes auf dem Weg zu dem im Vertrag festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

6.2 Die vereinbarten Preise werden als Nettopreis, exklusive Umsatzsteuer, angegeben.

6.3 Sämtliche Zahlungen sind, sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Im Falle der ausbleibenden Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ohne dass eine Mahnung durch MATEC SERVICE erforderlich ist. MATEC SERVICE behält sich die Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Fälligkeit vor.

6.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MATEC SERVICE anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Termine, Fristen und Lieferverzug

7.1 Termine und Fristen sind lediglich Schätzungen und begründen keine vertragliche Verpflichtung. MATEC SERVICE bemüht sich jedoch in kaufmännisch angemessenem Maße, Termine und Fristen einzuhalten. Termine und Fristen sind im Übrigen nur verbindlich, wenn dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

7.2 MATEC SERVICE ist im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

7.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Produkt bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk von MATEC SERVICE verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

7.4 Sofern Lieferfristen verbindlich sind und der Käufer einer Mitwirkungshandlung unterliegt, ist MATEC SERVICE nur an die verbindliche Lieferfrist gebunden, sofern der Käufer seiner Mitwirkungshandlung rechtzeitig nachgekommen ist. Kommt der Käufer seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung durch den Käufer.

7.5 Sofern MATEC SERVICE verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MATEC SERVICE den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht oder nicht ausreichend verfügbar, ist MATEC SERVICE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird MATEC SERVICE unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere, aber nicht abschließend, bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Selbstbelieferung durch die Zulieferer von MATEC SERVICE, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund Höherer Gewalt oder wenn MATEC SERVICE im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist, vor.

7.6 Für ausdrücklich vereinbarte Fixgeschäfte gelten die gesetzlichen Regelungen. Beim relativen Fixgeschäft bedarf es jedoch einer Mahnung des Käufers, bevor Schadensersatz- oder Rücktrittsrechte geltend gemacht werden können.

8. Montage

- 8.1 Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen die Montage des Produkts durch MATEC SERVICE geschuldet, hat der Käufer MATEC SERVICE in angemessenem Umfang und auf eigene Kosten zu unterstützen. Neben den ausdrücklich im Vertrag festgelegten Mitwirkungspflichten, zählen hierzu insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Mitwirkungspflichten:
- 8.1.1 Herstellung angemessener Arbeitsbedingungen, z.B. Zurverfügungstellung angemessener Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich angemessener sanitärer Anlagen sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge am Montageort erforderlich sind. Zudem muss der Käufer zugunsten der MATEC SERVICE Mitarbeiter alle Maßnahmen am Montageort treffen, die er zum Schutz der eigenen Mitarbeiter ergreifen würde;
- 8.1.2 Zurverfügungstellung der erforderlichen Arbeits- und Verbrauchsmitteln, wie Wasser, Energie sowie Bedarfsgegenstände, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Zurverfügungstellung geeigneter Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge, die durch MATEC SERVICE für die Montage gestellt werden;
- 8.1.3 Zurverfügungstellung der für die Montage benötigten technischen Dokumentationen des Montageortes, z.B. über Strom-, Gas – und Wasserleitungen und/oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Unterlagen;
- 8.1.4 Anwesenheit des Käufers oder eines von ihm benannten Vertreters am Montageort.
- 8.2 MATEC SERVICE ist berechtigt, Subunternehmer für die Montage einzusetzen.

9. Haftung für Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, mittelbare und unmittelbare Folgen kriegerischer Ereignisse, gleichgültig ob diese bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder nicht, Stromausfall, Strom- und Stickstoffengpässe, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Unterbrechung von Daten- oder Telekommunikationsnetzen, Cyberangriffe, Streik oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit), Beschlüsse und Sanktionen nationaler oder internationaler Behörden, Störungen oder Unfälle in einer Anlage, die zu Produktionsunterbrechungen führen, Verringerung der Strom- oder Wärmeversorgung, Überschwemmungen oder unpassierbare Straßen.
- 9.2 Soweit MATEC SERVICE in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird MATEC SERVICE für die Dauer der Höheren Gewalt von diesen Pflichten befreit. Ist absehbar, dass das Ereignis Höherer Gewalt und/oder ihrer Auswirkungen einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreiten wird, bemühen sich die Parteien einvernehmlich um eine annehmbare Lösung. Gelingt dies den Parteien nicht, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zurück zu treten.

10. Gefahrübergang und Abnahme

- 10.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, zu den folgenden Zeitpunkten auf den Käufer über:
- 10.1.1 Bei Lieferungen ohne, dass eine Aufstellung oder Montage durch MATEC SERVICE erfolgt, wenn das Produkt an das Transportunternehmen übergeben wird. MATEC SERVICE bestimmt die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.
- 10.1.2 Bei Lieferungen, bei denen MATEC SERVICE die Aufstellung oder Montage schuldet, mit der Fertigstellung. Sofern die Abnahme vertraglich vereinbart ist mit dem Zeitpunkt der Abnahme nach Ziffer 10.2.
- 10.2 Vereinbaren die Parteien die Durchführung einer Abnahme, gelten die hierzu im Vertrag festgelegten Bestimmungen. Für die vertraglich vereinbarte Abnahme gilt § 640 Abs. 2 S. 1 BGB entsprechend. Sofern erforderlich, weist MATEC SERVICE den Käufer bei Beginn der in § 640 Abs. 2 S. 1 BGB statuierten Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens gesondert hin.
- 10.3 Der Käufer kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher oder selbst verschuldeter Mängel verweigern.

11. Gewährleistung

- 11.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Sofern keine Abnahme vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und hat Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber MATEC SERVICE zu rügen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss dieser unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden. Kommt der Käufer seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gelten die Produkte in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- 11.3 Soweit ein Mangel vorliegt, ist MATEC SERVICE nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. MATEC SERVICE ist indes berechtigt, die geforderte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Im Falle der Mangelbeseitigung ist MATEC SERVICE verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 11.4 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 11.5 Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen,
- 11.5.1 wenn der Mangel auf den vom Käufer gelieferten Stoff zurückzuführen ist und MATEC SERVICE den Mangel nicht zu vertreten hat;
- 11.5.2 wenn der Käufer das Produkt ohne die Zustimmung von MATEC SERVICE ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 11.6 Die Mängelrechte des Käufers verjähren nach einem Jahr ab Lieferung; sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme nach Ziffer 10.2. Die Verjährungsfrist nach dieser Ziffer gilt nicht, wenn MATEC SERVICE den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie in Fällen der Ziffer 12.
- 11.7 Solange keine ausdrückliche Garantie im Rahmen des Vertrags zwischen den Parteien vereinbart wurde, besteht eine solche nicht.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1 MATEC SERVICE haftet für Ansprüche aus dem Vertrag unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, soweit sie einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie bei Übernahme einer Garantie.
- 12.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Vertrag durch MATEC SERVICE, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen kann (sogenannte Kardinalpflicht), ist die Haftung von MATEC SERVICE auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.4 Die hier festgelegte Haftungsbegrenzung gilt auch für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung durch die Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern oder Zulieferern von MATEC SERVICE beruhen.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 MATEC SERVICE behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises für die Kaufsache aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 13.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, Wartungsarbeiten, falls erforderlich, regelmäßig vorzunehmen.

- 13.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer MATEC SERVICE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MATEC SERVICE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung zu erstatten, haftet der Käufer für den der MATEC SERVICE entstandenen Ausfall.
- 13.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt MATEC SERVICE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der Forderung ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MATEC SERVICE, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. MATEC SERVICE verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann MATEC SERVICE verlangen, dass der Käufer MATEC SERVICE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 13.5 Wird die Kaufsache mit anderen, nicht MATEC SERVICE gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MATEC SERVICE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 13.6 Wird die Sache mit anderen, nicht MATEC SERVICE gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MATEC SERVICE das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem unter Ziffer 13.5 Gesagten. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer MATEC SERVICE anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- 13.7 MATEC SERVICE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von MATEC SERVICE die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MATEC SERVICE.
- 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen erfolgen, ist das für den Geschäftssitz von MATEC SERVICE in Köngen zuständige Gericht. MATEC SERVICE ist indes aber berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2 Es gilt ausschließlich das für Inlandsgeschäfte maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des internationalen Privatrechts sowie UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 15. Sonstiges**
- 15.1 Alle rechtserheblichen Erklärungen, auch Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen oder sonstige Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag, dem diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen zugrunde liegen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch MATEC SERVICE. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Ist eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Lieferbedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für einen solchen Fall schon jetzt eine Regelung, die dem in diesen Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eine etwaige Vertragslücke.
- 15.3 Die Abtretung jeglicher im Rahmen des Vertragsverhältnisses begründeten Ansprüche zwischen den Parteien an Dritte ist unwirksam.

Köngen, März 2025
